

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

18. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 20. Dezember 2012

Nr. 28**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 167
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst	S. 168
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 13. Dezember 2012	S. 169
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 13.12.2012	S. 172
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst	S. 175
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss	S. 176
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 13.12.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013	S. 178

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 180
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände 1,59 €
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 167

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12. 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfangs als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter

für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte 14,96 €

Die Mindestgebühr beträgt 44,88 €(3 Lfd. Frontmeter)

- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für

Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 168

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02. Februar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Gebührentarif 2013**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.2012**

1.	Leichenhalle	
1.1	Annahme von Beerdigungen	77,00 €
1.2	Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	177,00 €
1.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	280,00 €
1.5	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	21,00€
2.	Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)	
2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	493,00 €
2.12	Zulage für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre im Handaushub	128,00 €
2.13	Bestattungen im Rasenreihengrab inkl. Liegeplatte	882,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	161,00 €
2.15	Herrichten Urnengemeinschaftsgrab nach Bestattung	108,00 €
2.16	Aschebeisetzung (Verstreuen)	52,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	294,00 €
2.21	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	161,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Verstreuen)	52,00 €
2.3	Bestattung Urnenstelen	202,00 €
2.4	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	31,00 €
2.5	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	48,00 €
3.	<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>	

3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	2.437,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	513,00 €
3.13	Urnen	513,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	1.924,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	385,00 €
3.23	Urnen	333,00 €
4.	Genehmigungen	
4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	181,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	98,00 €
4.13	bei Urnenstelen	50,00 €
4.14	Stele Urnengemeinschaftsgrab	43,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten	
5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruft, je Stelle *)	1.754,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.687,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.569,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.452,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.336,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.16	Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1.506,00 €
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	836,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	1.301,00 €
5.22	Rasenreihengrab	1.301,00 €
5.23	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	899,00 €
5.24	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	678,00 €
5.25	Urnengemeinschaftsgrab	767,00 €
6.	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16 u.5.17
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	85,00 €
7.2	Pflege Rasenreihengrab nach Bestattung als einmalige Gebühr	321,00 €
7.3	Urnengemeinschaftsgrab (pro Jahr)	108,00 €

7.4	Pflege anonymer Grabstätten	
7.41	Reihengrab anonym / Rasenreihengrab für 30 Jahre	411,00 €
7.42	Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	95,00 €
7.5	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich):	
7.51	Parkgruft, 2-stellig	58,00 €
7.52	Parkgruft, 1-stellig	29,00 €
7.53	Wahlgrab, 1-stellig	17,00 €
7.54	Wahlgrab, 2-stellig	26,00 €
7.55	Wahlgrab, 3-stellig	39,00 €
7.56	Reihengrab (Erw.)	13,00 €
7.57	Reihengrab (Kinder)	6,00 €
7.58	Urnenwahlgrab	7,00 €
7.59	Urnenreihengrab	4,00 €

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 169

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 13.12.2012

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012, in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	66,03 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	130,06 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr	468,96 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	644,78 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
2.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	2,40 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	2,88 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
3.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	2,52 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	2,72 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	61,77 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst				
4.1	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.2	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.3	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.4	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.5	für	770 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,50 €
4.6	für	1.100 l	fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,71 €
4.7	für	120 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,30 €
					(x 13Abfahren/Jahr)
4.8	für	240 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,25 €
					(x 13Abfahren/Jahr)
4.9	für	1.100 l	fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-1,82 €
					(x 13Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst				
5.1	im System	"graue Tonne"			0,36 €
5.2	im System	"braune Tonne"			0,19 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallge- bührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst				5,64 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2012 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2013 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall	10,00 €
1.2	Sperrmüll	10,00 €
1.3	kompostierbarer Abfall	10,00 €

- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1	bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
-----	---------------------------------------	--------

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Tönisvorst erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, bei einer Familie und Wohngemeinschaft der Haushaltsvorstand; neben diesem haften die übrigen Eingewiesenen als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Benutzungsgebühren werden jedem volljährigen Benutzer durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr. Hat das Kalenderjahr bereits begonnen, erfolgt die Festsetzung für den Zeitraum ab dem Tage von dem an die Gebührenpflicht begonnen hat bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Obdachlosenunterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Tönisvorst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern.
- (2) Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).
- (3) Die Kosten für Strom und Gas, einschließlich Zählergebühren, sind von den Benutzern unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so ist für jeden Tag der Zuweisung ein Dreißigstel der Monatsgebühr zu entrichten. Am Tage der Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Obdachlosenunterkunft Nordring 92/94 wird, monatlich je m² Wohnfläche, eine Gebühr in Höhe von 5,26 € festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind in monatlichen Anteilsbeträgen im voraus bis zum 3. Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. Tage eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Die in der Satzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ausgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der X. Änderung vom 04.02.2010.

Tönisvorst, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 175

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.12.2012 die Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.12.2012 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 176

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 13.12.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,14 €

2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,21 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,80 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,64 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :